

**Zeitschrift:** Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode  
**Herausgeber:** Zürcherische Schulsynode  
**Band:** 60 (1893)

**Artikel:** Beilage VII : Auszug aus dem Protokoll des Erziehungsrates  
**Autor:** Huber, A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-743724>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Auszug**

aus dem

### **Protokoll des Erziehungsrates.**

---

Der Erziehungsrat nimmt den Bericht der bestellten Kommission über die eingegangenen drei Preisarbeiten pro 1892/93 entgegen (§ 295 des Unterrichtsgesetzes). Das Thema lautet:

„Heimatkunde in allgemein fasslicher Darstellung.“

#### **Zusammenfassung des Gutachtens.**

A. Die Arbeit mit dem Motto: „In allen seinen Wirkungen ist lernen, was Dinge bedeuten, heilsamer und notwendiger, als lernen, was Worte bedeuten (Herbert Spencer)“ ist mit Bezug auf Inhalt und Form als eine Musterarbeit zu bezeichnen. In den „einleitenden Bemerkungen“ und im „allgemeinen Teil“ schafft der Verfasser, der sich durch die Anlage und Durchführung der ganzen Arbeit als tüchtiger Methodiker erweist, mit wissenschaftlicher Gründlichkeit die notwendige und zuverlässige Grundlage, auf welcher sich der „praktische Teil“ in organischer Weise aufbaut. Dieser letztere enthält fast durchweg Unterrichtsbeispiele, durch welche die vorhergehenden Ausführungen allgemeiner Natur praktische Anwendung finden. Die gedanklich und formell richtige Durcharbeitung der Heimatkunde des Wohnortes des Verfassers zeigt, in welcher Weise jeder einzelne

Lehrer sich den Unterrichtsstoff selber zurechtlegen muss, um denselben fruchtbringend zu gestalten.

B. Auch die Arbeit mit dem Motto: „Der Unterricht bilde allseitig“, im Umfang von 208 Quartseiten, verrät den gewiechten, fleissigen und formgewandten Methodiker. Immerhin scheint der Verfasser, der eine „Heimatkunde“ der Stadt Zürich schreiben will, den Rahmen der Arbeit etwas weiter zu ziehen, indem in derselben auch noch ein Abschnitt „Naturkunde“ kompariert, der in der gegebenen Ausführlichkeit kaum in eine „Heimatkunde“ im engeren Sinne hineingehören dürfte. Die Behandlung der vorgeführten für die Hand des Lehrers berechneten Lektionen ist im Einzelnen als eine mustergültige zu bezeichnen.

C. Mit Bezug auf eine dritte eingereichte Arbeit bemerkt die Kommission, dass sie auf Beurteilung derselben verzichte, da eine Reihe der darin enthaltenen Lektionsausführungen buchstäblich und ohne jede Quellenangabe einem der Lehrmittel der Realschule entnommen seien. Die Arbeit erreiche übrigens die obigen zwei Lösungen der Preisaufgabe auf keine Nähe.

Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Die eingegangenen Preisarbeiten für Volksschullehrer erhalten folgende Preise:

1. Arbeit mit dem Motto: „In allen seinen Wirkungen ist lernen, was Dinge bedeuten, heilsamer und notwendiger, als lernen, was Worte bedeuten (Herbert Spencer)“: I. Preis, 180 Fr.

2. Arbeit mit dem Motto: „Der Unterricht bilde allseitig“: II. Preis, 100 Fr.

II. Auf die Beurteilung der erwähnten dritten Arbeit wird verzichtet und es kann dieselbe gegen Mitteilung des Motto's derselben auf der Erziehungskanzlei erhoben werden.

III. Das speziellere Urteil über die eingelangten Arbeiten soll im Synodalbericht 1893 zum Abdruck gelangen.

IV. Die beiden Arbeiten sollen im Einverständnis mit den Verfassern bis zum Schlusse des laufenden Jahres im Pestalozzianum zur Einsicht für die Lehrer aufgelegt werden.

V. Mitteilung an den Vorstand der Schulsynode.

Zürich, den 13. September 1893.

Der Sekretär: **Dr. A. Huber.**